

## **465 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig erwerbstätig sind, geändert wird  
(Novelle zum Betriebshilfegesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig erwerbstätig sind, BGBl. Nr. 359/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 617/1983, wird geändert wie folgt:

1. Dem Titel wird folgender Klammerausdruck angefügt: „(Betriebshilfegesetz — BHG)“

2. Art. I § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. gemäß § 2 b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nicht erfaßt sind, oder“

3. a) Im Art. I § 3 Abs. 3 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Als ständig gilt nur eine Tätigkeit, die

- a) an mindestens vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden in einer Woche oder
- b) bezogen auf den Zeitraum vor bzw. nach der Entbindung (Abs. 1), jeweils im Durchschnitt an vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden in einer Woche

von der betriebsfremden Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin verrichtet wird. Das Ausmaß des täglichen Einsatzes ist von der betriebsfremden Hilfe unter Anführung ihres Namens und ihrer Anschrift zu bestätigen.“

b) Art. I § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn

1. infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine betriebsfremde Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht herangezogen werden kann, oder
2. wegen der Art der Wöchnerin zustehenden Berechtigung zur Ausübung der Pflichtversicherung begründenden selbstständigen Erwerbstätigkeit der Einsatz einer betriebsfremden Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin nicht zulässig ist.“

c) Art. I § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S und ist in den Fällen des Abs. 4 in einem Betrag im nachhinein, in allen übrigen Fällen jeweils nach Vorlage des Nachweises über den ständigen Einsatz der Hilfe im Sinne des Abs. 3 auszuzahlen.“

d) Art. I § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Eintritt der Schwangerschaft ist dem Versicherungsträger spätestens am Beginn des dritten Monates vor der voraussichtlichen Entbindung unter Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung zu melden. Der Versicherungsträger hat auf Grund dieser Meldung — abgesehen von den Fällen des Abs. 4 — Vorkehrungen für die Beistellung einer Hilfe im Sinne des Abs. 3 zu treffen, sofern dies nach den besonderen Umständen des Falles geboten erscheint.“

e) Dem Art. I § 3 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Versicherungsträger hat auf Antrag bescheidmäßig festzustellen, ob die Leistungswärberin dem Kreis der Anspruchsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 angehört.“

4. Art. I § 6 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Art. VI lautet:

2

**465 der Beilagen****„Artikel VI****Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.“

**Artikel II****Übergangsbestimmung**

Art. I § 1 Abs. 2 Z 1 und Art. I § 3 Abs. 3, 4, 5, 6 und 8 des Betriebshilfegesetzes in der Fassung des Art. I Z 2 und 3 dieses Bundesgesetzes gelten nur

für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1984 eingetreten sind.

**Artikel III****Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1985 in Kraft.

**Artikel IV****Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

465 der Beilagen

3

**VORBLATT****Problem und Ziel:**

Berücksichtigung der Ergebnisse der Vollziehung des mit 1. Juli 1982 in Kraft getretenen Betriebshilfegesetzes. Verbesserung der Leistungsgewährung in Verfolgung des gesundheitspolitischen Ziels dieses Gesetzes (Entlastung der selbständigen Mütter von betrieblicher Arbeit).

**Lösung:**

Änderung der Formvorschriften über die Inanspruchnahme der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes).

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

Mit dem Bundesgesetz vom 30. Juni 1982 über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land(Forst)wirtschaft selbstständig erwerbstätig sind, BGBl. Nr. 359/1982, wurde ein entscheidender Beitrag zur Entlastung der selbständigen Mütter geleistet. Die dort vorgesehene Leistung der Betriebshilfe bzw. des Wochengeldes soll dazu beitragen, daß während des Zeitraumes, innerhalb dessen für unselbstständig Erwerbstätige ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz besteht, die selbständige Mutter weitgehend von betrieblichen Arbeitsleistungen freigestellt wird, woraus eindeutig eine gesundheitspolitische Zielsetzung erkennbar wird.

Die Geltungsdauer des oben zitierten Gesetzes wurde für die Zeit bis 31. Dezember 1984 beschränkt. Diese Befristung folgt, wie dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (1144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP) zu entnehmen ist, der Überlegung, den gesetzgebenden Körperschaften die Möglichkeit einzuräumen, sich mit den aus der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen nach Ablauf einer bestimmten Zeit neuerlich zu befassen. In diesem Zusammenhang hat der Nationalrat anlässlich der Verabschiedung des Betriebshilfegesetzes am 30. Juni 1982 eine Entschließung gefaßt (E 90 — NR/XV. GP), mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, über die Durchführung des Gesetzes eine begleitende Untersuchung erstellen zu lassen und dem Nationalrat rechtzeitig vor Ablauf dieses Bundesgesetzes einen schriftlichen Bericht über die mit der Vollziehung gewonnenen Erfahrungen zu erstatten.

Wennleich schon jetzt gesagt werden kann, daß sich die Einrichtung der Betriebshilfe bisher bewährt hat und daher begründeter Anlaß besteht, für eine Verlängerung des Gesetzes einzutreten, so ergibt sich dennoch aufgrund der bisher vorliegenden Vollziehungsergebnisse, daß einige Änderungen angebracht wären, um der gesundheitspolitischen Zielsetzung des Gesetzes, wie sie schon oben dargelegt wurde, doch besser gerecht zu werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes wird bemerkt:

### Zu Art. I Z 1:

Die Ergänzung des Gesetzentitels durch Anfügung einer Kurzbezeichnung wird in Hinkunft bei Zitierungen eine wesentliche Erleichterung schaffen.

### Zu Art. I Z 2 (Art. I § 1 Abs. 2 Z 1):

Nach der geltenden Fassung des § 1 Abs. 2 Z 1 des Betriebshilfegesetzes besteht Anspruch auf Betriebshilfe bei gemeinsamer Führung des Betriebes durch Ehegatten im Sinne des § 2 b BSVG nur dann, wenn schon während eines Zeitraumes von neun Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeinsame Betriebsführung bestanden hatte. Diese Regelung hat in der Praxis zu Härten geführt, wenn etwa während des genannten Zeitraumes nicht ausschließlich gemeinsame Betriebsführung, sondern etwa vorher auch Pflichtversicherung in einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat. Der vorliegende Novellierungsvorschlag, mit dem die zusätzliche Voraussetzung der Dauer der gemeinsamen Betriebsführung beseitigt werden soll, folgt den zahlreichen Anregungen, die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens von verschiedenen Stellen vorgebracht wurden.

### Zu Art. I Z 3 lit. a und c (Art. I § 3 Abs. 3 und 6):

Wie schon in der Einleitung dargelegt, verlangt eine sachgerechte Vollziehung des Gesetzes, auf die Verfolgung des vorgegebenen Ziels, die die Entlastung der selbständigen Mutter zum Inhalt hat, im besonderen Maße Bedacht zu nehmen. Wie das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Zuge der Prüfung der Gebarung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern feststellen konnte, wird im bäuerlichen Bereich — zumindest in den geprüften Fällen — die im § 3 Abs. 6 des Betriebshilfegesetzes zwingend angeordnete Meldung des Eintrittes des Versicherungsfalles nicht beachtet. Meldung, Antrag und Abwicklung der Leistungsgewährung erfolgt daher stets erst im nachhinein nach Glaubhaftmachung des Einsatzes einer fremden Hilfe, sofern diese Voraussetzung nicht nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes entfällt. Der Verpflichtung zur

## 465 der Beilagen

5

Meldung des Eintrittes des Versicherungsfalles kommt jedoch insoweit entscheidende Bedeutung zu, als dem vollziehenden Versicherungsträger zunächst die Aufgabe zufiele, nach Einlangen der Meldung die Gewährung der Sachleistung der Beistellung einer Hilfe anzubieten, zumal bisher schon mit einer Reihe von Einrichtungen privatrechtliche Verträge abgeschlossen wurden und demnach eine Sachleistungsgewährung durchaus möglich wäre. Dazu kommt noch, daß die Kenntnis des eingetretenen Versicherungsfalles aufgrund eines der Meldung angeschlossenen ärztlichen Zeugnisses dem Versicherungsträger Handhabe und Gelegenheit bietet, sich in Einzelfällen davon zu überzeugen, inwieweit tatsächlich eine Entlastung der Mutter von der betrieblichen Arbeit erfolgt und damit den Intentionen des Gesetzes Rechnung getragen worden ist. Die gegenwärtige Praxis beschränkt eine Kontrolle ausschließlich auf die Angaben der Leistungsempfänger.

Aus den vorstehend angeführten Gründen wird mit dem gegenständlichen Entwurf der Versuch unternommen, der Absicht des Gesetzgebers, die darin zum Ausdruck kommt, daß die Sachleistung in den Vordergrund gestellt wurde, mehr Geltung zu verschaffen. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, daß der Eintritt der Schwangerschaft spätestens am Beginn des dritten Monates vor der voraussichtlichen Entbindung gemeldet wird und daß das tägliche Ausmaß der geleisteten Hilfe durch Unterschrift der aushelfenden Person nachzuweisen ist.

Des weiteren ist hervorgekommen, daß in Aussendungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen die Ansicht publiziert worden ist, ein „ständiger Einsatz“ sei schon dann gegeben, wenn in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einsatztage vorliegen. Eine derartige Auslegung steht weder mit dem Wortlaut des Gesetzes noch mit der erklärten Absicht im Einklang. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seinem Bericht (1144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP) zur Auslegung des Begriffes „ständig“ ausgeführt, daß dieser Ausdruck im Gegensatz zu „gelegentlich“, aber auch zu „ununterbrochen“ stehe. Kurzfristige Unterbrechungen könnten außer Betracht bleiben, was jedoch in Relation zur Gesamtdauer zu beurteilen wäre.

Die im vorliegenden Fall beobachteten Anleitungen zu einer dem Gesetz nicht entsprechenden Vorgangsweise geben schließlich den Ausschlag dafür, den Begriff „ständig“ im Gesetz näher zu umschreiben. Soll eine wirksame Entlastung der selbständigen Mutter erreicht werden, dann scheint ein Einsatz der Hilfskraft an wenigstens vier Tagen der Woche unumgänglich, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Arbeiten im gewerblichen Betrieb im allgemeinen an sechs Tagen einer Woche, im bäuerlichen Betrieb sogar täglich anfallen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei selbständiger Ausübung von Erwerbstätigkeiten der Arbeitsanfall nicht gleichmäßig, sondern zu bestimmten Zeiten auch gehäuft zu beobachten ist, soll ein ständiger Arbeitseinsatz auch vorliegen, wenn die im Entwurf angeführte Stundenanzahl in einer Woche gegeben ist. Diese Voraussetzungen sollen aber, was im besonderen Interesse der (werdenden) Mutter liegen wird, auch dann erfüllt sein, wenn das angeführte Maß des Einsatzes im Durchschnitt während des Beobachtungszeitraumes (vor bzw. nach der Entbindung) erreicht wurde.

**Zu Art. I Z 3 lit. b (Art. I § 3 Abs. 4):**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat vorgebracht, daß in bestimmten Fällen Berechtigungen an eine persönliche Ausübung gebunden sind, was dazu führt, daß eine Entlastung der Wöchnerin durch eine Ersatzkraft rechtlich ausgeschlossen ist (zB bei einer selbständigen Fremdenführerin). Nach Ansicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist dieser Fall jenen Fällen gleichzuhalten, in denen wegen der örtlichen Lage des Betriebes eine fremde Hilfe nicht herangezogen werden kann. Es wurde daher durch die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 4 im § 3 auch für eine rechtliche Gleichbehandlung Sorge getragen.

Die vorgeschlagene Regelung hat im Begutachtungsverfahren den Einwand hervorgerufen, daß in diesen Fällen eine Leistungsgewährung davon abhängen sollte, daß während des maßgeblichen Zeitraumes keine Berufsausübung erfolgt, was durch Aufnahme des Ruhens der Berechtigung als weitere Anspruchsvoraussetzung zu erfolgen hätte. Hiezu wird bemerkt, daß eine derartige Regelung mit dem Verlust des Schutzes der Krankenversicherung nach dem GSVG verbunden wäre (§ 4 Abs. 1 Z 1 GSVG). Es sollte daher einer späteren Prüfung vorbehalten bleiben, in welcher Weise der vorgebrachten Anregung ohne Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der (werdenden) Mutter gefolgt werden könnte. Die Erörterung weiterer Forderungen der gesetzlichen beruflichen Vertretung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen wird gleichfalls auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

**Zu Art. I Z 3 lit. c und Z 4 (Art. I § 3 Abs. 5 und Art. I § 6 Abs. 2):**

Durch eine Ergänzung des Abs. 5 im § 3 soll die Möglichkeit eröffnet werden, daß — abgesehen von den Fällen, in denen nach Abs. 4 der Einsatz einer fremden Hilfe nicht gefordert wird — das Wochengeld jeweils nach Vorlage des Nachweises des Einsatzes einer fremden Hilfe auszuzahlen ist. Es wird daher von der Leistungswerberin abhängen, wann sie die Geldleistung in Anspruch nimmt,

sodaß auch die im § 6 Abs. 2 bislang vorgesehen gewesene Vorschußgewährung entbehrlich erscheint. In diesem Zusammenhang wäre aber auch nicht außer acht zu lassen, daß nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes die in der Krankenversicherung geltenden Vorschriften des GSVG bzw. des BSVG entsprechend anzuwenden sind, was auch die in diesen Krankenversicherungen zulässige Gewährung von Vorschüssen einschließt.

**Zu Art. I Z 5 (Art. VI):**

Der Wegfall der derzeit geltenden Befristung des Gesetzes (bis 31. Dezember 1984) entspricht der Meinung der gesetzgebenden Körperschaften, wie sie am Schluß des Berichtes des Ausschusses für soziale Verwaltung zum Ausdruck gebracht wurde (144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP).

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

**Bundesgesetz vom 30. Juni 1982, BGBl. Nr. 359/1982, über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig erwerbstätig sind**

### Vorgeschlagene Fassung

**Bundesgesetz vom 30. Juni 1982, BGBl. Nr. 359/1982, über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig erwerbstätig sind  
(Betriebshilfegesetz — BHG)**

#### Artikel I

##### Abschnitt I

###### Anspruchsberechtigung, Art und Ausmaß der Leistungsansprüche

###### Personenkreis

§ 1. (1) unverändert.

(2) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben überdies weibliche Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, die jedoch

1. gemäß § 2 b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nicht erfaßt sind, sofern der land(forst)wirtschaftliche Betrieb seit der Eheschließung bzw., falls diese mehr als neun Monate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erfolgte, während eines Zeitraumes von neun Monaten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles auf gemeinsame Rechnung und Gefahr der Ehegatten geführt worden ist, oder

2. und 3. unverändert.

###### Leistungen

§ 3. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird die Leistung nach Abs. 1 nicht im Wege der Beistellung einer Arbeitskraft durch den Versicherungsträger erbracht, so gebürt anstelle dieser Leistung ein tägliches Wochengeld, solange während des im Abs. 1 genannten

#### Artikel I

##### Abschnitt I

###### Anspruchsberechtigung, Art und Ausmaß der Leistungsansprüche

###### Personenkreis

§ 1. (1) unverändert.

(2) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben überdies weibliche Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, die jedoch

1. gemäß § 2 b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nicht erfaßt sind, oder
2. und 3. unverändert.

###### Leistungen

§ 3. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird die Leistung nach Abs. 1 nicht im Wege der Beistellung einer Arbeitskraft durch den Versicherungsträger erbracht, so gebürt anstelle dieser Leistung ein tägliches Wochengeld, solange während des im Abs. 1 genannten

**Geltende Fassung**

Zeitraumes eine geeignete betriebsfremde Hilfe ständig zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt worden ist. Dieser Einsatz ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine betriebsfremde Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht herangezogen werden kann.

(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S.

(6) Der Eintritt des Versicherungsfalles (§ 80 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 76 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) ist innerhalb von 14 Tagen dem Versicherungsträger zu melden.

(7) unverändert.

**Vorgeschlagene Fassung**

Zeitraumes eine geeignete betriebsfremde Hilfe ständig zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt worden ist. Als ständig gilt nur eine Tätigkeit, die

- an mindestens vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden in einer Woche oder
- bezogen auf den Zeitraum vor bzw. nach der Entbindung (Abs. 1), jeweils im Durchschnitt an vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden in einer Woche

von der betriebsfremden Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin verrichtet wird. Das Ausmaß des täglichen Einsatzes ist von der betriebsfremden Hilfe unter Anführung ihres Namens und ihrer Anschrift zu bestätigen.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn

1. infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine betriebsfremde Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht herangezogen werden kann, oder
2. wegen der Art der Wöchnerin zustehenden Berechtigung zur Ausübung der Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit der Einsatz einer betriebsfremden Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin nicht zulässig ist.

(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S und ist in den Fällen des Abs. 4 in einem Betrag im nachhinein, in allen übrigen Fällen jeweils nach Vorlage des Nachweises über den ständigen Einsatz der Hilfe im Sinne des Abs. 3 auszuzahlen.

(6) Der Eintritt der Schwangerschaft ist dem Versicherungsträger spätestens am Beginn des dritten Monates vor der voraussichtlichen Entbindung unter Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung zu melden. Der Versicherungsträger hat auf Grund dieser Meldung — abgesehen von den Fällen des Abs. 4 — Vorkehrungen für die Beistellung einer Hilfe im Sinne des Abs. 3 zu treffen, sofern dies nach den besonderen Umständen des Falles geboten erscheint.

(7) unverändert.

(8) Der Versicherungsträger hat auf Antrag bescheidmäßig festzustellen, ob die Leistungswerberin dem Kreis der Anspruchsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 angehört.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Abschnitt III	Abschnitt III
<b>Anwendung von Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes</b>	<b>Anwendung von Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes</b>
§ 6. (1) unverändert.	§ 6. (1) unverändert.
(2) Die Leistung des Wochengeldes (§ 3 Abs. 3) ist im nachhinein auszuzahlen. Die Leistung kann, sobald die Leistungspflicht feststeht, bevorschußt werden.	(2) Aufgehoben.
(3) und (4) unverändert.	(3) und (4) unverändert.
<b>Artikel VI</b>	<b>Artikel VI</b>
<b>Geltungsdauer</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1984 mit der Maßgabe außer Kraft, daß die Bestimmungen des Art. I dieses Bundesgesetzes auf Leistungsansprüche, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, weiterhin anzuwenden sind.	Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.